

Bekanntmachung

Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Unterfrohnetten“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.06.2025 beschlossen, im Ortsteil Unterfrohnetten eine **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Unterfrohnetten“** im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1318, 1318/2, 1318/3, 1318/5 TF, 1318/7 TF, 1319 TF, 1320/2 TF, 1320/3, 1322 TF, 1324, 1324/2 TF, 1324/11, 1327, 1328/3, 1344/3 TF, 1370 TF, 1372 TF, 1372/3 TF, 1378/2 TF und 1454/2 TF, Gem. Seebach.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft und liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hengersberg, Bauamt, Zimmer 21, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Satzung mit Begründung ist zudem auf der Internetseite des Marktes Hengersberg unter <https://www.hengersberg.de/de/markt-hengersberg/bekanntmachungen.html> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 29 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 12.06.2025
abgenommen am _____
Hengersberg, den _____



Unterschrift

Hengersberg, den 12.06.2025
Markt Hengersberg


Christian Mayer
1. Bürgermeister